

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/419 vom 24. März 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_419](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_419)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/419 du 24 mars 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/419 del 24 marzo 2009

## **Regeste**

Invaliditätsbemessung bei einem Selbständigerwerbenden. Es ist zu erwarten, dass der Beschwerdeführer, der in der bisherigen Tätigkeit zur Hälfte arbeitsunfähig, für leichtere Arbeit aber ganz arbeitsfähig ist, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen in der Lage ist, wenn er zu seiner Entlastung von der schweren Arbeit zumutbarerweise einen Mitarbeiter einsetzt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. März 2009, IV 2007/419). Teilweise Aufhebung durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_428/2009.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 15. Oktober 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Strittig ist die Abweisung des Leistungsgesuchs des Beschwerdeführers. Im vorliegenden Verfahren sind allein Rentenleistungen beantragt worden. Streitgegenstand bildet daher zunächst der allfällige Rentenanspruch. Ergibt sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Wie dem IK-Auszug zu entnehmen ist, ist der Beschwerdeführer seit 1988 als Selbständigerwerbender tätig. Nach den Angaben der Klinik Valens vom 12. Dezember 2006 bestehen die bei ihm diagnostizierten Leiden zwar seit längerem, führten aber erstmals am 2. Mai 2006 zu einer Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit. Auch Dr. B. \_\_\_ benannte diesen Zeitpunkt. Der Beschwerdeführer gibt ebenfalls an, eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit bestehe seit Mai 2006. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seinen Betrieb ohne Eintritt des Gesundheitsschadens weitergeführt hätte. Nach der Aktenlage hat er dies offenbar auch noch mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung getan. 2.3 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG

anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. 2.4 Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Es kann ferner auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 E. 3a). Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 28 Abs. 2 bis IVG; Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1; AHI 1998 S. 119).

### **E. 3**

3.1 Für das Valideneinkommen ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (Bundesgerichtsentscheid i/S J. vom 15. Juni 2007, I 575/06; BGE 134 V 325 E. 4.1). Bei Selbständigerwerbenden ist bei der Bestimmung des Valideneinkommens zu berücksichtigen, in welcher Weise sich das Unternehmen der versicherten Person voraussichtlich entwickelt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (vgl. ZAK 1963 S. 462; Rz 3029 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Es ist namentlich auf die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten, die Art der Tätigkeit der versicherten Person sowie die Geschäftslage und den Geschäftsgang des Unternehmens (vgl. ZAK 1961 S. 367) vor Eintritt der Invalidität abzustellen (vgl. ZAK 1962 S. 139; Rz 3030 KSIH). Das Einkommen, das nicht auf die Tätigkeit der behinderten Person selbst zurückgeht (Zins des investierten Kapitals, Einkommen aus der Mitarbeit von Angehörigen), ist in Abzug zu bringen (vgl. ZAK 1962 S. 521; Rz 3031 KSIH). Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 IVV vorgeschriebenen Parallelisierung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen kann das Valideneinkommen von Selbständigerwerbenden grundsätzlich auf Grund der IK-Einträge bestimmt werden. Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Entscheid des Bundesgerichts i/S B. vom 10. Februar 2009, 8C\_576/2008). 3.2 Das Einkommen des Beschwerdeführers gemäss dem IK-Auszug zeigt erhebliche Schwankungen auf. Danach erzielte er im ersten vollständigen Betriebsjahr Fr. 92'100.--, im nächsten Fr. 107'200.--, dann Fr. 99'700.--, dann zweimal Fr. 99'400.-- und hernach zweimal Fr. 120'300.--, worauf das Einkommen auf Fr. 67'000.-- (zwei Jahre) sank und dann wieder auf Fr. 115'300.-- (ebenfalls zwei Jahre) anstieg. Nach einem Jahr mit einem Einkommen von Fr. 91'100.-- (2000) folgten zwei Spitzen mit Fr. 152'400.-- (2001) und mit Fr. 208'300.-- (2002). Im Jahr 2003 ging das Einkommen auf Fr. 79'400.-- zurück und im letzten im IK-Auszug ersichtlichen Jahr (2004) wurden Fr. 97'000.-- abgerechnet. Über die Geschäftsentwicklung ist bekannt, dass im Juni 2000 die bis dahin vom

Beschwerdeführer betriebene Kollektivgesellschaft infolge Ausscheidens des andern Gesellschafters aufgelöst wurde. Ferner beschäftigte der Beschwerdeführer nach Angaben seines Rechtsvertreters im Jahr 2001 einen Angestellten. In der Erfolgsrechnung sind allerdings diesbezüglich nur Taggelder verzeichnet. Der Umsatz des Betriebs gemäss den Buchhaltungen lässt ebenfalls keine Kontinuität erkennen, sondern war in den letzten Jahren sehr unterschiedlich. Er lag im Jahr 2001 bei rund Fr. 320'000.--, 2002 bei Fr. 325'000.--, 2003 bei Fr. 130'000.--, 2004 bei Fr. 195'000.--, 2005 bei Fr. 175'000.--, 2006 bei Fr. 100'000.--. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Fortkommen stark von der konkreten Auftragslage abhängig war. Bei der Bestimmung eines als Valideneinkommen tauglichen Einkommens sind solche Faktoren nicht von Bedeutung; massgeblich ist vielmehr das Einkommen, das der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers (allein) als Gesunder entspricht. Ein solches von der konjunkturellen Lage abstrahiertes Einkommen lässt sich vorliegend nur schätzen. 3.3 Nach der Rechtsprechung sind die fraglichen Erwerbseinkommen, sofern sie ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (vgl. BGE 114 V 313 E. 3a). Die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund von Schätzungen ist nicht nur zulässig, wenn die genaue Ermittlung der Vergleichseinkommen nicht möglich ist, sondern auch, wenn deren ziffernmässige Ermittlung zwar möglich wäre, aber einen unverhältnismässig grossen Aufwand erforderte, und wenn zudem angenommen werden kann, dass die blossе Schätzung der Einkommen ein ausreichend zuverlässiges Resultat ergibt. Von letzterem darf insbesondere in "Extremfällen" ausgegangen werden, in welchen die konkreten Verhältnisse so liegen, dass die Differenz zwischen den beiden hypothetischen Einkommen den für den Rentenanspruch massgebenden Grenzwert eindeutig über- oder unterschreitet (vgl. BGE 104 V 136 E. 2b; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 28. September 2006, I 232/05). 3.4 Wird ein längerer Zeitraum überblickt und werden die als aussergewöhnlich erscheinenden Tiefpunkte und Spitzen gleichermassen nivelliert, so lässt sich die Annahme rechtfertigen, die erwerbliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ohne Gesundheitsschaden liege bei ungefähr Fr. 120'000.-- Einkommen.

#### **E. 4**

4.1 Was das Invalideneinkommen betrifft, kann bei Selbständigerwerbenden, die weiterhin im Betrieb tätig sind und bei denen sich keine erhebliche invaliditätsbedingte Verminderung des Betriebseinkommens feststellen lässt, eine Invalidität nur insoweit angenommen werden, als für die Erfüllung bestimmter Aufgaben nach Eintritt des Gesundheitsschadens eine oder mehrere Personen zusätzlich oder vermehrt in massgeblicher Weise im Betrieb tätig sind (erhöhter Personalaufwand; vgl. Rz 3078 aKSIH). Aus der vorliegenden Aktenlage lässt sich schliessen, dass das mit der selbständigerwerbenden Tätigkeit erwirtschaftete Einkommen des Beschwerdeführers nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (2006; vgl. Buchhaltung, IV-act. 31-5/5) nicht das oben erwähnte, frühere durchschnittliche Niveau erreichte. Angesichts der bisherigen Schwankungen ist aber nicht auch festzustellen, dass ein relevanter, gesundheitsbedingter Rückgang erfolgt wäre. Personalkosten sind im Jahr 2006 nicht verzeichnet worden. 4.2 Nach den übereinstimmenden Einschätzungen der Klinik Valens, von Dr. B. \_\_\_ und des Kantonalen Spitals Walenstadt ist der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit medizinisch zu 50 % in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Beeinträchtigend wirken sich Rücken-, Knie- und Schulterbeschwerden (eine

schmerzbedingte Schwäche beider Arme) aus, und zwar vor allem auf die Fähigkeit zum Heben von schweren Lasten über 20 kg, zum Arbeiten über Kopf und speziell zum vorgeneigten Stehen. Leichte Tätigkeiten ohne diesbezügliche Belastung werden dem Beschwerdeführer vom Kantonalen Spital Walenstadt voll zugemutet, die Klinik Valens hält eine leichte bis mittelschwere Erwerbstätigkeit unter diesen Voraussetzungen an bis zu acht Stunden mit bis zu 100 % Beschäftigungsgrad für möglich. Die medizinischen Beurteilungen sind nachvollziehbar und überzeugend begründet und Basis der Einschätzung der Klinik Valens bildete eigens eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit. Es ist kein Grund ersichtlich, das Ergebnis der ärztlichen Einschätzungen für nicht zuverlässig und ergänzende medizinische Abklärungen für erforderlich zu halten. Bei diesen Gegebenheiten kann hingegen auf die bei der Abklärung an Ort und Stelle festgehaltene Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers nicht abgestellt werden, wonach er manuell praktisch nichts mehr arbeiten könne. Der Beschwerdeführer hat denn auch nachträglich eingeräumt, dass er auch zu manuellen Arbeiten durchaus noch teilweise in der Lage sei. Dem Abklärungsbericht lässt sich entnehmen, dass zum Betrieb des Beschwerdeführers zum einen die Betriebsführung, das Offert- und Rechnungswesen/Akquisition sowie das Verhandeln mit Kunden und Architekten/Planen (15 %) gehören, zum andern Werkstattarbeiten (5 %) und drittens Baustellenarbeiten (80 %). Aufgrund der medizinisch bedingten Einschränkungen kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer selbst die bisherige Tätigkeit noch zur Hälfte leisten kann. In einer ersten Annäherung kann festgehalten werden, dass damit erwerblich gesehen zu erwarten ist, dass er trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch ein etwa der Hälfte entsprechendes Einkommen werde erzielen können.

4.3 Bereits die Klinik Valens hat dafürgehalten, eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit lasse sich wohl durch das Vermeiden der ungünstigen Arbeiten und die Zuhilfenahme eines Mitarbeiters erreichen. Es ist tatsächlich zu erwarten, dass sich durch solche angezeigten und zumutbaren Massnahmen, wenn auch nicht die medizinische Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, so doch die erwerbliche Umsetzung seiner Restarbeitsfähigkeit wesentlich verbessern lässt. Wie dem Abklärungsbericht zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer denn auch bereits entsprechende Vorkehren getroffen. Ein angestellter Mitarbeiter kann den Beschwerdeführer von den schweren Arbeiten entlasten. Da dieser leichtere und mittelschwere, angepasste Tätigkeiten medizinisch zumutbarerweise vollumfänglich zu leisten vermag, hat er keinen Arbeitsausfall hinzunehmen, sondern kann seine eigene Arbeitskraft vollzeitlich einsetzen. Eine unproduktive Zeit hat er nicht zu verzeichnen. Wird berücksichtigt, dass für einen Betrieb die handwerklichen Fähigkeiten, aber auch die Fachkenntnisse und die Fähigkeiten zur Akquisition und zur Geschäftsführung von grosser Bedeutung sind, kann angenommen werden, dass die Teilerwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers höher ist, als die medizinisch geschätzte körperliche Arbeitsfähigkeit. Dies ist im Übrigen bei Selbständigerwerbenden regelmässig der Fall (ZAK 1971 S. 338; vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 208). Unter diesem Aspekt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage ist, mit seinem Betrieb ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen.

4.4 Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seinen Verlust der Fähigkeit, schwere Arbeiten selber zu verrichten, bzw. den Verlust der halben Arbeitsfähigkeit als Gipsler, umsatzmässig durch den zumutbaren Einsatz der halben Kapazität eines Angestellten kompensieren kann. Hierfür tritt im Gewinn eine Schmälerung um einen halben Hilfsarbeiterlohn von schätzungsweise Fr. 30'000.-- pro Jahr (2006 betrug

das durchschnittliche statistische Einkommen für einfache und repetitive Tätigkeiten rund Fr. 59'000.--) ein. Selbst wenn das andere halbe Pensum des angestellten Hilfsarbeiters lediglich selbsttragend ist und keinen zusätzlichen Gewinn abwirft, ergibt sich bei dem oben erwähnten Valideneinkommen von Fr. 120'000.-- ein behinderungsbedingter Erwerbsausfall des Beschwerdeführers von 25 %. Auch im Vergleich zu einem Valideneinkommen von Fr. 100'000.-- erreichte der Ausfall mit 30 % keine rentenbegründende Höhe. 4.5 Es liesse sich auch annehmen, dass der Beschwerdeführer den Verlust der Fähigkeit, schwere Arbeiten selber zu verrichten, zeitlich mit leichteren Arbeiten vollständig kompensieren kann, wenn er die schwere Arbeit durch einen Angestellten ausführen lässt. Der vollzeitlich mitarbeitende Hilfsarbeiter wird wie erwähnt eine Wertschöpfung von schätzungsweise Fr. 60'000.-- generieren können, welcher entsprechende Lohnkosten gegenüberstehen. Von der gemeinsamen Wertschöpfung von Fr. 180'000.-- sind daher Fr. 60'000.-- in Abzug zu bringen. Unter diesen Bedingungen wird das erwähnte Einkommen als Gesunder von Fr. 120'000.-- wieder erreicht. 4.6 Es lässt sich jedenfalls mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festhalten, dass der Beschwerdeführer mit seinem Betrieb ein rentenausschliessendes Einkommen erwirtschaften können, wenn er einen Mitarbeiter beizieht, was ihm zumutbar ist. Der Beschwerdeführer hat dies auch geplant und mindestens eingeräumt, dass er auf diese Weise mit dem eigenen Geschäft so viel verdienen könnte, wie mit einer vollzeitlichen Hilfsarbeit. Eine allfällige Limitierung durch eine wechselhafte Auftragslage wäre als invaliditätsfremder Aspekt ausser Acht zu lassen. Ob es dem Beschwerdeführer als jahrelang Selbständigerwerbendem zumutbar wäre, seinen Betrieb aufzugeben und als Angestellter tätig zu sein, kann somit dahingestellt bleiben.

## **E. 5**

5.1 Ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen, war dem Beschwerdeführer allerdings erst bei Wiedererreichen einer hälftigen Arbeitsfähigkeit und einer beruflichen Umstellung möglich, während früher eine höhere Invalidität vorlag, wie sich aus dem Folgenden ergibt. 5.2 Nach dem hier anwendbaren Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht ein Rentenanspruch (frühestens) in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]). 5.3 Der Beschwerdeführer war in seiner angestammten Arbeit ab dem 2. Mai 2006 zu 50 %, anschliessend ab 3. Oktober 2006 zu 100 % und seit dem 29. November 2006 wiederum zu 50 % arbeitsunfähig, ohne dass ein Unterbruch von einem Monat festzustellen gewesen wäre. Nach seinen Angaben vom 22. Juni 2007 (IV-act. 32) war er seit dem 1. April 2007 nach einer Knieoperation erneut zu 100 % arbeitsunfähig. Im Mai 2007 lief damit ein Wartejahr mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 62.5 % ab (bei 5x 50, 1x 100, 4x 50 und 1x 100 % Arbeitsunfähigkeit). Angesichts der damals bestehenden Arbeitsunfähigkeit und

somit Erwerbsunfähigkeit von 100 % entstand damals (Mai 2007) ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Der Beschwerdeführer gab im Juni 2007 an, er könne sich bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % im eigenen Betrieb vorstellen. Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV, nach welchem sich auch der Zeitpunkt einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung bei einer rückwirkenden stufenweisen Rentenzusprechung richtet (während Art. 88 bis Abs. 2 IVV dann keine Anwendung findet, BGE 106 V 16), ist eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Ist davon auszugehen, dass nach der intermittierenden vollen Arbeitsunfähigkeit wegen der Operation ab Juni 2007 die Arbeitsfähigkeit von 50 % wieder aufgelebt war, und lässt sich bei diesem Arbeitsunfähigkeitsgrad nach dem oben Dargelegten keine rentenbegründende Invalidität mehr ausmachen, fällt der Rentenanspruch ab 1. September 2007 dahin.

## **E. 6**

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 15. Oktober 2007 teilweise zu schützen und dem Beschwerdeführer ist für die Zeit vom 1. Mai 2007 bis 31. August 2007 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. 6.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Der Beschwerdeführer hat mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung, im Übrigen aber nur zu einem Teil obsiegt, so dass es sich rechtfertigt, den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Der Anteil des Beschwerdeführers an den Gerichtskosten von Fr. 300.-- ist durch seinen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- getilgt und der Restbetrag von Fr. 300.-- ist ihm zurückzuerstatten. 6.3 Der Beschwerdeführer hat bei teilweisem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Parteientschädigung ist vorliegend auf pauschal Fr. 1'750.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 15. Oktober 2007 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird für die Zeit vom 1. Mai 2007 bis 31. August 2007 eine Dreiviertelsrente zugesprochen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- wird je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird mit dem von ihm zu bezahlenden Anteil an der Gerichtsgebühr verrechnet; der Restbetrag von Fr. 300.-- wird ihm zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- zu bezahlen.